

SATZUNG

DES START-ALUMNI E.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „START Alumni“.
2. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er kann lokale Kontaktgruppen und Regionalbüros betreiben.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Völkerverständigung. Der Verein berät und begleitet Menschen mit Migrationshintergrund auf ihrem Berufs- und Bildungsweg und bietet ihnen ein Forum für Erfahrungsaustausch und gegenseitige Unterstützung bei der Integration im Hochschul- und Berufsumfeld.
2. Der Verein identifiziert sich besonders mit den Zielen der START-Stiftung gGmbH – ein Projekt der Gemeinnützigen Hertie- Stiftung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Durchführung von Seminaren zur Vermittlung akademischer und berufspraktischer Schlüsselqualifikationen wie beispielsweise Lern- und Arbeitstechniken, wissenschaftlicher Methodik sowie Bewerbungstrainings.
 - Beratung von Menschen mit Migrationshintergrund

bei der Berufswahl und Studienplanung, Ausarbeitung und Verbreitung von Informationsmaterial und Durchführung von Informationsveranstaltungen über qualifizierte Berufs- und Hochschulausbildungen und entsprechende Fördermöglichkeiten für Menschen mit Migrationshintergrund,

- Kontaktvermittlung zwischen Menschen mit Migrationshintergrund, die eine qualifizierte Hochschul- oder Berufsausbildung anstreben oder abgeschlossen haben, um zu ermöglichen, dass diese sich durch persönlichen Erfahrungsaustausch gegenseitig bei der Erreichung ihrer Berufs- und Bildungsziele unterstützen,
- Unterstützung der Integrationsziele des START-Programms durch Vorträge, Erfahrungsberichte oder andere Beiträge der Vereinsmitglieder zum START- Jahrestreffen und zu anderen Veranstaltungen von START,
- Organisation eigener Veranstaltungen (Diskussionsforen, Informationsveranstaltungen) zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in Studium, Beruf und Gesellschaft,
- positive Beeinflussung des gesellschaftlichen Dialogs über die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund durch Teilnahme der Vereinsmitglieder an Diskussionen im START-Forum und an anderen geeigneten Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder (falls vorhanden) durch Ausfüllen eines vom Verein dazu vorgesehenen Online-Formulars zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung des Vereins in Textform, dass der Vorstand die Aufnahme beschlossen hat.
3. Das Mindestalter der Mitgliedschaft beträgt 14 Jahre. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs des Mitglieds mit ihm für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages gesamtschuldnerisch haften.
4. Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat und wem vom Vorstand die Ehrenmitgliedschaft

angetragen wird. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Stimmrechts.

5. Änderung ihres Namens, Postanschrift und E-Mailadresse haben Mitglieder unverzüglich dem Verein mitzuteilen. Sie haben für eine funktionierende Zustellung zu sorgen. Post an die zuletzt mitgeteilte Postanschrift gilt drei Werktage nach Aufgabe und E-Mails an die zuletzt mitgeteilte E-Mailadresse im Moment der Absendung als zugestellt.

§ 5 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus per Überweisung auf das Vereinskonto oder alternativ auf eine andere vom Vorstand angebotene Weise zu zahlen. Der Vorstand kann Zuschläge für bestimmte Zahlungsarten vorgesehen werden, um höhere Kosten oder Verwaltungsaufwand auszugleichen.
3. Der Vorstand versendet jährlich an die zahlungspflichtigen Mitglieder in Textform eine Information zum Mitgliedsbeitrag an die zuletzt mitgeteilte E-Mailadresse. Sie enthält die Höhe des zu zahlenden Mitgliedsbeitrags, die Zahlungsmöglichkeiten inklusive einer mindestens dreiwöchigen Frist und den Hinweis, dass die Mitgliedschaft bei Nichtzahlung endet.
4. Stellt der Vorstand nach Ablauf der Frist keinen Zahlungseingang fest, so sendet er an das betreffende Mitglied eine Erinnerung in Textform an die zuletzt mitgeteilte E-Mailadresse mit einer mindestens zweiwöchigen Nachfrist.
5. Neumitglieder zahlen ihren Beitrag für das

laufende Jahr innerhalb von drei Wochen nach Aufnahme in den Verein. Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach Versand der Information gemäß Absatz 3 begonnen hat, erhalten mit Mitteilung der Aufnahme die darin enthaltenen Informationen und zahlen den Beitrag für das laufende und das kommende Jahr innerhalb von drei Wochen nach Aufnahme. Absatz 4 gilt entsprechend.

6. Der Vorstand kann im Einzelfall abweichende Zahlungsmodalitäten zulassen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, beziehungsweise bei juristischen Personen durch Auflösung, freiwilligen Austritt, durch Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags oder Ausschluss. Ein freiwilliger Austritt kann jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält oder in grober Weise den Interessen und Zielen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet an dem letzten Tag, für den ein Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde, frühestens mit Ablauf der Frist und Nachfrist nach § 5. Über das Ende der Mitgliedschaft ist das Mitglied in Textform an die zuletzt mitgeteilte E-Mailadresse zu informieren.
4. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem sonstigen Verlust der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht dem Verein gegenüber. Eventuell im Voraus

gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Teils des Vorstands sowie gegebenenfalls weiteren gewählten Vereinsmitgliedern.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt regulär zwei Jahre. Im Regelfall soll der Vorstand für Finanzen und das Vorstandsmitglied für Koordination in ungeraden Jahren gewählt werden. Der:die Vereinsvorsitzende, genauso wie die übrigen Vorstandsmitglieder, sollen in geraden Jahren gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neues Mitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder scheiden mehrere Vorstandsmitglieder vorzeitig aus oder bleibt ein Vorstandsposten, mehrere Vorstandsposten vakant, kann der verbleibende Vorstand zur Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine entsprechende Anzahl Ersatzmitglieder durch einstimmige Kooptation kommissarisch berufen; kooptierte Mitglieder müssen fachlich geeignet und Mitglieder des Vereins sein. Scheidet der gesamte Vorstand vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung entsprechende neue Vorstandsmitglieder. Die Amtszeit der

entsprechenden Nach- und Neubesetzungen beschränkt sich auf die Dauer, die notwendig ist, um den regulären Turnus wiederherzustellen.

3. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder erhalten jedoch auf Nachweis Ersatz ihrer Auslagen.

§ 8a Geschäftsführender Teil des Vorstands

1. Der geschäftsführende Teil des Vorstands besteht aus drei gewählten Vereinsmitgliedern: einem: einer Vereinsvorsitzenden, einem Vorstand für Finanzen und einem Vorstand für Koordination. Personalunion ist unzulässig.
 2. Nur der geschäftsführende Teil des Vorstands bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von einem Mitglied des geschäftsführenden Teils des Vorstands allein vertreten.
 3. Im Innenverhältnis gilt, dass eine Vertretung nur erfolgen darf, wenn dies vom Vorstand beschlossen wurde oder zur Wahrung der Vereinsinteressen dringend geboten ist.
2. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und überwacht die ausschließliche Verwendung der Vereinsmittel zu satzungsmäßigen und gemeinnützigen Zwecken. Im Innenverhältnis gilt, dass er Ausgaben nur tätigen darf, sofern sie vom Vereinsvermögen gedeckt sind. Der Vorstand für Finanzen überwacht die Einnahmen und Ausgaben sowie die Buchführung. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, welche Aufgaben durch die Vorstandsmitglieder, die nicht dem geschäftsführenden Teil des Vorstands angehören, wahrgenommen werden sollen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Verwirklichung des Vereinszwecks entsprechend der Satzung

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Aufstellung und Genehmigung des Haushaltes für das Geschäftsjahr
- Erstellung der Jahresabrechnung und des Jahresberichtes.

§ 9a Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mit einfacher Mehrheit einen oder mehrere Personen zur Überwachung der Kassen- und Vermögensbestände des Vereins. Jede Person darf dabei höchstens zweimal hintereinander gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören. Die Prüfungen sollen dabei in regelmäßigen Abständen stichprobenartig durchgeführt werden. Die gewählten Personen verpflichten sich, der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung einschließlich einer Empfehlung zur Entlastung des Vorstands vorzulegen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzungen werden von der: der Vereinsvorsitzenden einberufen. Der: die Vereinsvorsitzende leitet die Sitzungen oder bestimmt bei Verhinderung ein Vorstandsmitglied hierfür. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, davon mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Teils des Vorstands, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des: der Vorsitzenden.
2. Wenn kein Vorstandsmitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht, können Beschlüsse auch in Textform im Umlaufverfahren oder fernmündlich getroffen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in Niederschriften festzuhalten, die jedes Vorstandsmitglied in

Textform erhält.

3. Vorstandsbeschlüsse sind in geeigneter Weise den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie mit einfacher Mehrheit eine:n Versammlungsleiter:in. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein:e Versammlungsleiter:in wählen.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung durch Einladung in Textform vier Wochen im Voraus unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen. Hierbei wird die Einladung (gegebenenfalls mit elektronischen Dokumenten als Anhang) an von jedem Mitglied zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse verschickt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn 1/3 aller Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von zehn Tagen mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Zur Einladung gilt Absatz 2 sinngemäß.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gesetzliche Vertreter:in minderjähriger Mitglieder

sind von der Vertretung ausgeschlossen.

5. Abstimmungen erfolgen offen; wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt, wird geheim abgestimmt.
6. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der:die Versammlungsleiter:in und von der:die Protokollführer:in zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften werden in Protokollform veröffentlicht; jedes Mitglied hat dabei ein Einsichtsrecht.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder und die Entlastung des Vorstandes
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
 - die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung nach Maßgabe der Ziffer 8
 - die Entscheidung über die Auflösung des Vereins mit den Stimmen mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder
 - das Verfassen und Verabschieden von bindenden Arbeitsaufträgen an den Vorstand oder andere Arbeitsgruppen des Vereins.
8. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit den Stimmen von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder. Dem Vorstand ist es erlaubt Korrekturen der Orthographie, der Grammatik und des Genderns in der Satzung durchzuführen. Inhaltliche Veränderungen sind damit nicht eingeschlossen.

Bei Satzungsänderungen ist, unter Rücksprache mit dem:der Antragsteller:in, dieses ebenfalls erlaubt. Die Änderungen müssen in beiden Fällen vor der offiziellen Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgen. Satzungsänderungen sind vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit der Finanzbehörde darauf abzustimmen, dass sie die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden.

§ 12 Berichtspflicht

Der Vorstand berichtet der START- Stiftung gGmbH – ein Projekt der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung – halbjährlich schriftlich im Voraus über geplante Aktivitäten und anfallende Ausgaben des Vereins sowie jährlich schriftlich über die Verwendung der erhaltenen Zuschüsse.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Aufhebung, Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die START- Stiftung gGmbH – ein Projekt der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung –, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Zweck	1
§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit	1
§ 4 Mitgliedschaft.....	1
§ 5 Beiträge	2
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 7 Organe	2
§ 8 Vorstand	2
§ 8a Geschäftsführender Teil des Vorstands.....	3
§ 9 Aufgaben des Vorstandes	3
§ 9a Kassenprüfung.....	3
§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes	3
§ 11 Mitgliederversammlung	4
§ 12 Berichtspflicht	4
§ 13 Geschäftsjahr	4
§ 14 Aufhebung, Auflösung.....	4
§ 15 Inkrafttreten	4